Filmverleiher-Verband in der Schweiz

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **5 (1939)**

Heft 76-77

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

führung geladen. Ein großer Teil der in Zürich anwesenden Mitglieder haben dieser Einladung Folge geleistet. Einleitend orientierte ein Kurzreferat über die im Zentralkino montierte, erstmals in der Schweiz gezeigte neueste Philips-Tonfilmapparatur F. P. 2. Bei dieser Apparatur handelt es sich um eine umwälzende Neuheit auf dem Gebiet der Filmtechnik. Das Wesentliche an dieser neuen Anlage ist die Verwendung einer ganz neuartigen Lichtquelle, der in den bekannten Philips-Laboratorien entwickelten Ueberhochdruck-Quecksilberlampe mit Wasserkühlung. Eine Lichtquelle, die nicht einmal die Größe eines Streichholzes besitzt, mit den phantastisch kleinen Abmessungen von nur 12 Millimeter Länge und einem Durchmesser von 1,8 Millimetern erzeugt eine leuchtende Seule sehr großer Helligkeit. Kohlen, Lampengehäuse und Gasabzugsrohre sind vollkommen überflüssig geworden. Dadurch war es den Konstrukteuren möglich, dem konstruktiven Aufbau der ganzen Apparatur ganz neue Linien zu geben.— Anschließend an diese sehr interessanten Ausführungen gelangte ein neuer Großfilm zur Erstaufführung. Durch das Entgegenkommen der Firma Metro-Goldwyn-Mayer wurde ein Spitzenwerk der kommenden Saison, «Der große Walzer», der berühmte Johann Strauß-Film von Julien Duvivier mit Luise Rainer in einer der Titelrollen uraufgeführt. Sowohl dieser Schwarz-Weiß-Film, dem die beste Prognose gestellt werden darf, als auch der vorangegangene wunderschöne Farbenfilm mit Naturaufnahmen aus dem Yellowstone-Park haben in Bezug auf Projektion und Tonwiedergabe eine sehr gute Kritik erfahren. — Nach Schluß der Vorführung wurde den Besuchern Gelegenheit gegeben, in der Vorführungskabine die neue Philips F. P. 2 Anlage aus der Nähe zu betrachten und sich vom Fachmann die Neuerungen am Objekt erklären zu lassen.

P. J.

Filmverleiher-Verband in der Schweiz

Auszug aus dem Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung vom 23. Mai im Hotel Schweizerhof in Bern.

Vorsitz: Präsident Milliet.
Protokoll: Stoll (Eos-Film Basel) für den im Militärdienst abwesenden Sekretär Dr. Forter.
Anwesend: 25 Mitglieder.

Traktanden:

1. Das Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Februar a. c. wird genehmigt.
2. Der neue Interessen- und Mietvertrag mit der deutschen und italienischen Schweiz wird ratifiziert.
3. *Wahlen in die im neuen I.-V. vorgesehenen Kommissionen:*
   a) Paritätische Kommission:
      als Mitglieder: Präsident Milliet; Vizepräsident Reyrenns (Fox-Europa, Genf; Baumann (M.G.M. S.A., Zürich);
      als Ersatzmänner: Stöhr, Neue Interna Film A.-G., Zürich); Dr. Sautter (Columbus Film A.-G., Zürich).
   b) Interverbandsgericht:
      als Mitglieder: Vizepräsident Großfeld (Monopole-Pathé S.A., Genf); Palivoda (S.A. d'Expl. Films sonores, Genf).
      als Ersatzmänner: Stoll (Eos Film A.-G., Basel); Pelli (Tobis Filmverleih A.-G., Zürich).

   Die Kommissionsmitglieder sind für die ganze Dauer des Interessenvertrages gewählt.
4. *Verhandlungen mit der ACSR betreffend Convention und Contrat-type.* Der Vorsitzende orientiert über den Stand der Angelegenheit und schlägt der Generalversammlung vor, dem Vorstand die Befugnis zum Abschluß mit der ACSR zu delegieren; dies immerhin unter der Bedingung, daß im Vorstand Einstimmigkeit herrsche und die französischen Verträge grundsätzlich mit den deutschen übereinstimmen. Die Generalversammlung delegiert diese Vollmacht.

   Der Vorsitzende schlägt weiterhin vor, bis zur nächsten Generalversammlung die unter dem alten I.-V. gewählten Mitglieder der paritätischen Kommission und des Interverbandsgerichtes im Amt zu lassen. Den ehemaligen Präsidenten Dr. Egghard hätte in diesen Kommissionen der neue Präsident zu ersetzen. Dieser Vorschlag wird angenommen.
5. *Schweizerische Wochenschau.* Der Vorsitzende referiert über den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit und verlangt für den Vorstand Vollmacht, mit der Filmkammer weiterzuverhandeln, unter der Bedingung, daß die geplante Wochenschau rein schweizerisch sei. Die Generalversammlung beschließt Zusammenarbeit mit der Filmkammer im vorgenannten Sinn.
6. Wegen verschiedener Klagen der ACSR macht der Vorsitzende auf die wiederholten Generalversammlungsbeschlüsse aufmerksam, wonach es auch nach Ablauf der Lizenzdauer unstatthaft ist, eine Möglichkeit zu schaffen, daß Filme in dissidenten Theatern vorgeführt werden.
7. Ein Gesuch der Montana-Film, um Aufnahme als Mitglied in den Verband, wird mit großem Mehr abgelehnt.

Der Vorsitzende: *Milliet.*

Beschluss der Paritätischen Kommission

vom 30. März 1939

über das Wiedererwägungsgesuch der Cinébref Zürich A.-G., Zürich Beatengasse 15.

Der Schweiz. Lichtspieltheaterverband hat im Jahre 1937 das Aufnahmegesuch von W. Walch für ein Lichtspieltheater an der Beatengasse 15 in Zürich abgelehnt und die Paritätische Kommission hat durch Beschluß vom 1. Juli 1937 die Abweisung zur Zeit bestätigt, d. h. für solange als berechtigt erklärt, als nicht die Voraussetzungen dieses Entscheides sich wesentlich verändern. Das Theater wurde gleichwohl eröffnet und dessen heutige Eigentümerin erneuerte das Aufnahmegesuch anfangs 1939, wurde aber vom S.L.V. wiederum zurückgewiesen.

An der heutigen Verhandlung erklärte der Vertreter der Gesuchstellerin, dieser ersuche um Aufnahme ihres Theaters als reines Aktualitätentheater unter ausdrücklicher Anerkennung, daß bei Aufnahme in den S.L.V. die Vorführung von eigentlichen Spielfilmen als Ausschließungsgrund gelten solle.

Die im Entscheide der Paritätischen Kommission vom 1. Juli 1937 aufgestellten Grundsätze für die Behandlung von Aufnahmegesuchen in den S.L.V. gelten heute noch unverändert. Im allgemeinen kann auch nicht von einer wesentlichen Besserung in der Lage des Kinogewerbes seit jenem Entscheide die Rede sein. Indessen liegen hier doch insofern veränderte Verhältnisse vor, als die Bevölkerung der Stadt Zürich und der zu ihrem Einzugsgebiete gehörenden Außengemeinden seit jenem Entscheide nicht unerheblich zugenommen hat und alles darauf hinweist, daß diese Entwicklung vorläufig andauern wird. Insofern haben auf dem Platz Zürich, wo seit der Eröffnung des Cinébref kein neues Lichtspieltheater in Betrieb genommen worden ist, die Verhältnisse im Kinogewerbe eine gewisse Besserung erfahren. Diese Entwicklung wird einen starken Auftrieb erhalten durch die Schweizerische Landesausstellung 1939 in Zürich und ist, nach ihren eigentlichen Ursachen, nicht nur als vorübergehende Erscheinung zu werten. Das Fortbestehen des Cinébref-Theaters erscheint daher für die übrigen Zürcher Theater als tragbar, solange diese durch das Theater der Gesuchstellerin nicht mit eigentlichen Spielfilmen konkurrenziert werden.

Unter diesen Umständen gewinnt die im Entscheide vom 1. Juli 1937 enthaltene Feststellung an Bedeutung, daß in Zürich ein Bedürfnis nach einem Aktualitätentheater bestehe. Diese Feststellung ist bestätigt worden durch den großen Zuspruch, den die Vorführungen der Gesuchstellerin gefunden haben, trotzdem sie als Nichtmitglied des S.L.V. in der Auswahl der Programme stark beschränkt war und auch Filme aufnehmen mußte, die sie bei freier Wahl als ungeeignet nicht aufgeführt hätte. Die Schweizerische Landesausstellung wird eine besonders große Zahl von auswärtigen Besuchern nach Zürich bringen, bei denen das Bedürfnis